

DE

***Fall Nr. COMP/M.5487 -
VOITH / RWEI / JV***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 15/05/2009

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32009M5487***



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 15.05.2009
SG-Greffe(2009) D/2822
C(2009) 4011

ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMTE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die anmeldenden Parteien:

Betr.: **Sache Nr. COMP/M. 5487 – VOITH/RWEI/JV**
 Anmeldung vom 7.4.2009 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr.
 139/2004 des Rates¹
 Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, C 88, 17.4.2009,
 Seite 7

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

1. Die Kommission erhielt am 7.4.2009 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Voith Hydro Holding GmbH & Co. KG („VH“, Deutschland) und RWE Innogy GmbH („RWEI“, Deutschland), erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle über das neugegründete Gemeinschaftsunternehmen („NewCo“).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - VH: ein Gemeinschaftsunternehmen der Voith AG und der Siemens AG, tätig in Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Anlagen zur Energiegewinnung aus Wasserkraft,
 - RWEI: Tochterunternehmen der RWE AG, tätig im Bereich erneuerbare Energien,

¹

ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

- NewCo: Technologien für Meeresströmungsenergieanlagen.
- 3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 Buchstabe a und c und der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² fällt.
- 4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission,
(unterzeichnet),
Philip LOWE
Generaldirektor

² ABl. C 56 vom 05.3.2005, S.32.